

## Was ist ein P-Konto?

Auf dem Pfändungsschutzkonto (kurz P-Konto) hat jedes Guthaben Pfändungsschutz, gleich, ob es aus Arbeitseinkommen, Kapitaleinkünften, Sozialleistungen oder sonstigen Einkünften stammt.

## Wer bekommt ein P-Konto?

Wenn Sie ein Girokonto haben, können Sie es einfach vom Geldinstitut in ein P-Konto umwandeln lassen. Das muß zügig geschehen, die Umwandlung darf maximal vier Tage dauern. Dies gilt auch, wenn schon gepfändet wird.

- Sie dürfen nur ein einziges P-Konto führen. Das Geldinstitut kann das durch eine Schufa-Anfrage überprüfen.
- Ein P-Konto kann immer nur für eine Person geführt werden.
- Eine gemeinsame Kontoinhaberschaft („und“ oder „oder“-Konto) ist nicht erlaubt, wohl aber die Unterschriftenvollmachtigung.

### ACHTUNG!

Es gibt weiterhin keinen **allgemeinen gesetzlichen Anspruch** auf ein Girokonto.

## Was bringt das P-Konto?

Ein **Grundfreibetrag** in Höhe von **€ 985,15** ist **automatisch** für jeden Kalendermonat pfändungsfrei. Hierüber können Sie als Inhaber des Girokontos frei verfügen. Sie können Geld bar abheben, Daueraufträge und Überweisungen veranlassen und Einzugsermächtigungen erteilen.

## Wie kann der Freibetrag erhöht werden?

Wenn Sie gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen haben, in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II leben, bestimmte andere Sozialleistungen oder Kindergeld erhalten, kann **ein über den Grundfreibetrag von € 985,15 hinausgehender weiterer Betrag** aufgrund einer Bescheinigung zusätzlich pfändungsfrei gestellt werden.

Der weitergehende Betrag muss entweder durch den Arbeitgeber, die Familienkasse, den Sozialleistungsträger oder eine anerkannte Person/geeignete Stelle im Sinne von § 305 der Insolvenzordnung bescheinigt werden. Sie können sich aber auch an das Gericht wenden.

### Bis 30. 6. 2011 gelten für Unterhaltspflichtige z. B. folgende erhöhte Freibeträge:

1.355,91 €	(Unterhalt für 1 Person)
1.562,47 €	(Unterhalt für 2 Personen)
1.769,03 €	(Unterhalt für 3 Personen)
1.975,59 €	(Unterhalt für 4 Personen)
2.182,15 €	(Unterhalt für 5 u. mehr Personen)

## Wie lange gilt der Pfändungsschutz?

Über den pfändungsfreien Betrag können Sie einen kompletten **Kalendermonat** in voller Höhe verfügen. Ein nicht verbrauchter Teil wird auf den nächsten Monat übertragen.

**Aber:** Der „unverbrauchte“ Betrag kann pfändungsfrei nur bis zur Höhe des unpfändbaren Betrags übertragen werden. Es kann also maximal der doppelte unpfändbare Betrag auf dem Konto angespart werden, um z.B. teurere Haushaltsgegenstände zu kaufen.

## Wie wird man eine Pfändung wieder los?

Trotz des Pfändungsschutzes können (vergebliche) Pfändungsversuche durch die Gläubiger lästig werden. Ein Antrag auf **Aufhebung** einer Pfändung und auf die zeitlich befristete **Anordnung der Unpfändbarkeit** des Kontoguthabens ist grundsätzlich ab Eingang einer Pfändung möglich, sobald Sie davon erfahren.

Auf einem P-Konto kann nicht nur **eine einzelne** Kontopfändung aufgehoben werden. Das Vollstreckungsgericht kann auch anordnen, dass das Guthaben des Kontos für die Dauer von bis zu zwölf Monaten **keinerlei** Pfändung unterworfen ist.

Dadurch wird das Konto insgesamt frei. Das ist besonders dann sinnvoll, wenn auch beim Arbeitgeber gepfändet wird.

## Dafür müssen Sie

- nachweisen, z.B. durch Vorlage von Kontoauszügen, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und
- glaubhaft machen, z.B. mit einer Versicherung an Eides statt, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind.

**Der Pfändungsschutz auf dem P-Konto gilt ab dem 01.07.2010 zunächst neben dem bisherigen Pfändungsschutz.  
Ab dem 01.01.2012 besteht nur noch die Schutzmöglichkeit über das P-Konto.**

**Verlangt Ihr Geldinstitut Extra-Entgelte für Ihr P-Konto, melden Sie das Ihrer Verbraucherzentrale!**

Weitere Informationen zum Thema und rechtliche Beratung erhalten Sie in Ihrer nächsten örtlichen Beratungsstelle der Verbraucherzentrale

••• **Servicetelefon** (keine Beratung)

**0381 - 208 70 50**

### Beratungsstelle Rostock

Strandstr. 98, 18055 Rostock  
Fon (0381) 208 70 50 | Fax (0381) 208 70 60

### Beratungsstelle Schwerin

Dr. – Külz-Str.18, 19053 Schwerin  
Fon (0385) 591 81 10 | Fax (0385) 591 81 20

### Beratungsstelle Stralsund

Frankenstr.1-2, 18439 Stralsund  
Fon (03831) 289 26 10 | Fax (03831) 289 26 20

### Beratungsstelle Neubrandenburg

Kranichstr. 4a, 17034 Neubrandenburg  
Fon (0395) 568 34 10 | Fax (0395) 568 34 20

### Beratungsstelle Güstrow

Mühlenstr.17 (Eingang Bau Str.), 18273 Güstrow  
Fon (03843) 465 397 | Fax (03843) 466 941

### Beratungsstelle Wismar

Dr.- Leber -Str.2, 23966 Wismar  
Fon (0385) 591 81 10 | Fax (0385) 591 81 20

Impressum: Verbraucherzentrale Hamburg in Kooperation mit den Verbraucherzentralen Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Schleswig-Holstein – Gefördert vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages; Stand Juni 2010

**verbraucherzentrale**

*Mecklenburg-Vorpommern*

### Herausgeber:

Neue Verbraucherzentrale in Mecklenburg und Vorpommern e.V.  
Landesgeschäftsstelle  
Strandstr. 98  
18055 Rostock

Fon 0381 - 208 70-0 | Fax 0381 - 208 70 30  
info@nvzmv.de | www.nvzmv.de

Stand: Juni 2010

**verbraucherzentrale**

**Das Pfändungs-  
schutzkonto**

Wie funktioniert es?

